

## Kapitalanlegermusterverfahren in Deutschland – Was kommt da auf die Branche zu?

– Von Rechtsanwalt Peter Mattil, Mattil & Kollegen, München –

Am 01.11.2005 tritt das **Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz** in Kraft. Anlaß für das Gesetz waren die ca. 15.000 Klagen gegen die **Deutsche Telekom**, die den gleichlautenden Vorwurf eines Prospektfehlers enthalten. Künftig soll es Musterverfahren geben, wenn Schadensersatzansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen geltend gemacht werden (oder ein Erfüllungsanspruch aus Vertrag besteht, der auf einem Angebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz beruht). Öffentliche Kapitalmarktinformationen sind für eine Vielzahl von Kapitalanlegern bestimmte Informationen über Tatsachen, Umstände, Kennzahlen und sonstige Unternehmensdaten, die einen Emittenten von Wertpapieren oder Anbieter von sonstigen Vermögensanlagen betreffen. Dies sind insbesondere Angaben in ++ Prospekten ++ Mitteilungen über Insiderinformationen ++ Darstellungen ++ Übersichten ++ Vorträgen und Auskünften in der Hauptversammlung ++ Jahresabschlüssen ++ Lageberichten und den Angebotsunterlagen nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz.

Ein Anleger, der z. B. wegen eines Prospektfehlers eine Klage einreicht, kann einen sog. Musterfeststellungsantrag stellen. Das Gericht prüft, ob der Rechtsstreit auch für andere gleichgelagerte Rechtsstreitigkeiten Bedeutung haben kann und macht den Musterfeststellungsantrag im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Wenn innerhalb von 4 Monaten in mindestens 9 weiteren Verfahren gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge – also im Klageverfahren wegen z. B. desselben Prospektes – gestellt werden, wird bei dem übergeordneten Oberlandesgericht (OLG) ein Musterentscheid eingeholt. Das OLG bestimmt unter den Klägern einen Musterkläger, der dann das Verfahren führt. Alle anderen Klageverfahren werden ausgesetzt, bis über dieses Musterverfahren entschieden ist. Das OLG trifft den Musterentscheid, urteilt also darüber, ob z. B. die beanstandete Prospektangabe falsch ist oder nicht. Alle Prozeßgerichte, bei denen möglicherweise hunderte oder tausende Klagen anhängig sind, sind an diesen Musterentscheid gebunden.

Die weiteren Klageverfahren können nach Rechtskraft des Musterentscheides fortgeführt werden und die Kläger müssen, wie schon immer, beweisen, daß sie einen Schaden erlitten haben. Das Musterverfahren entscheidet nur über das (Nicht-)Vorliegen von anspruchsbegründenden Voraussetzungen oder Rechtsfragen, nicht aber, ob dem einzelnen Anleger ein Schadensersatzanspruch zusteht. Dies muß dann noch in jedem Einzelprozeß geklärt und entschieden werden. In dem Musterverfahren entstehen keine zusätzlichen Gerichts- oder Anwaltsgebühren, die im Verfahren vor dem Oberlandesgericht anfallenden Auslagen (z. B. Sachverständigenvergütung) werden im Verhältnis der geltend gemachten Forderungen auf die einzelnen Prozeßverfahren verteilt.

Zu beachten ist ein wichtiger Gesichtspunkt: Wenn beispielsweise ein Anleger eines Immobilienfonds in der Klage behauptet, daß er von dem Vermittler falsch beraten wurde, daß zudem der Prospekt falsche Angaben enthält und der Kreditvertrag mit der finanzierenden Bank aus rechtlichen Gründen nichtig ist, kann ein Musterverfahren nur hinsichtlich einer solchen Behauptung eingeholt werden, die eine Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten betreffen und falsche Kapitalmarktinformationen zum Gegenstand haben. Im vorliegenden Falle käme also ein Musterfeststellungsverfahren nur hinsichtlich des Prospektfehlers in Betracht, das die Richter in den gleichgelagerten Verfahren bindet.

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 15 - 18 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)



02 11 / 66 98 - 164

Fax: 02 11 / 69 12 - 440  
e-mail: kmi@markt-intern.de  
...für das vertrauliche Gespräch

**kapital-markt intern** – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Thorsten Weber; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelyn Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40570 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 0173-3516

Ein geschädigter Anleger kann einen Musterfeststellungsantrag stellen, er muß dies aber nicht tun. Dasselbe Recht steht übrigens auch der Beklagtenseite zu. Der Prospektverantwortliche kann die Einholung eines Musterentscheides beantragen, im Beispielsfall etwa mit dem Antrag festzustellen, daß der Prospekt keinen Fehler enthält. Auch ein Musterantrag der Beklagtenseite setzt voraus, daß mindestens neun weitere Verfahren bei Gericht anhängig sind und dort entsprechende Anträge gestellt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen – gleichgerichtete Rechtsstreitigkeiten und mindestens 10 Musteranträge – wählt das OLG unter den beantragenden Antragstellern einen Musterkläger aus, dessen Verfahren dann maßgeblich ist. Nach Prüfung der eingehenden Schriftsätze (auch die anderen Kläger, deren Verfahren ausgesetzt sind, können Schriftsätze einreichen und dadurch auf das Verfahren Einfluß nehmen) und gegebenenfalls Beweisaufnahme wird das OLG entscheiden, ob der beanstandete Prospektfehler besteht oder nicht. Bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung sind die vielen anderen Verfahren ausgesetzt, kein Anleger kann also wegen des Prospektfehlers gegen die Verantwortlichen klagen. Wenn ein Anleger allerdings gegen seinen Vermittler wegen fehlerhafter Beratung oder gegen seine Bank wegen Nichtigkeit des Darlehensvertrages klagt, betrifft ihn das Musterverfahren nicht. Er kann sein Verfahren ganz normal durchführen. Es ist aber zu erwarten, daß die Gerichte geneigt sein werden, den Begriff des "gleichgelagerten Rechtsstreits" weit auszulegen und auch solche Verfahren auszusetzen, bei denen es sich um dieselbe Art der Beteiligung handelt, selbst wenn ein Kläger sich gar nicht auf den Prospektfehler beruft. Da das OLG den Musterkläger bestimmt, wird dessen Auswahl noch für manche Aufregung sorgen.

Ein ganz beträchtlicher Unterschied besteht zu den sog. 'class actions' in den USA: In Deutschland muß jeder betroffene Anleger, wenn er die Verjährung von Ansprüchen unterbrechen will, eine Klageschrift unter Einzahlung von Gerichtskosten bei Gericht einreichen (bzw. alternativ ein Güteverfahren beantragen, oder einen Mahnbescheid erwirken). Er kann also nicht einfach den Ausgang des Musterverfahrens abwarten. Gerade Prospekthaftungsansprüche verjähren in (zu) kurzer Frist. Je nach dem, gegen wen Prospekthaftungsansprüche sich richten, kann bereits 6 Monate nach Kenntnis der Prospektfehler eine Verjährung eintreten. Die Verjährung wird aber nur für diejenigen gehemmt, der gerichtliche Maßnahmen einleitet. Durch die Eröffnung des Musterfeststellungsverfahrens wird die Verjährung für die vielen anderen gleichgelagerten Rechtsstreite (die nicht selbst Klage eingereicht haben) nicht unterbrochen. Insofern fehlt dem Musterverfahren eine entscheidende Komponente. Das Kapitalanleger-musterverfahrensgesetz gilt ab 01.11.2005 und ist zunächst auf 5 Jahre befristet. Sofern es sich nicht bewährt, wird es nicht verlängert werden.

### Praktisches Beispiel: 'Deutscher Vermögenvertausendfach-Fonds'

Die Anleger können Schadensersatzansprüche gegen verschiedene Beteiligte wegen des falschen Prospektes – darin wurde ein ganz wesentliches Risiko verschwiegen – geltend machen: die Prospektherausgeber, den Geschäftsführer, den Prospektprüfer, im Prospekt abgebildete werbende Persönlichkeiten und möglicherweise gegen einen Vermittler, wenn dieser nicht zutreffend beraten hat. Betroffen sind etwa 3.000 Anleger. Der Anleger Dr. Müller-Meier klagt gegen den Prospektherausgeber wegen des verschwiegenen Risikos im Prospekt und gegen seinen Vermittler wegen fehlerhafter persönlicher Beratung. In der bereits eingereichten Klage beantragt er das Musterverfahren mit dem Inhalt festzustellen, daß der Prospekt wegen der unterlassenen Risikohinweise fehlerhaft ist. Das Gericht kann den Musterentscheid treffen, da dieser Prospektfehler auch für alle anderen Anleger von Bedeutung sein kann und wartet ab, ob neun weitere Musteranträge in anderen Gerichtsverfahren gestellt werden. Das OLG entscheidet dann, ob der Prospekt falsch oder richtig ist. Wegen der persönlichen Beratungsfehler durch den Vermittler kann der Anleger keinen Musterfeststellungsantrag stellen, da diese persönliche Beratung keine Auswirkung auf die anderen Anleger hat. Angenommen, 200 Anleger haben Klagen bei verschiedenen Gerichten eingereicht, werden diese ausgesetzt. Wenn das OLG nach Durchführung des Verfahrens feststellt, daß der Prospekt falsch ist, werden die 200 Verfahren wieder aufgenommen und von dem jeweiligen Gericht in dem einzelnen Verfahren über die Schadensersatzansprüche entschieden. Wenn Prospekthaftungsansprüche inzwischen verjährt sind, können nur noch die 200 Anleger, die ihre Klage eingereicht hatten, ihre Ansprüche weiter verfolgen. Wenn die Ansprüche noch nicht verjährt sind, kann jeder weitere geschädigte Anleger seine Klage einreichen und seine Forderungen verfolgen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuer-tip finanz-tip  
kapital-markt intern  
Ansbil intern Bank intern  
steuerberater intern  
für Steuerberater  
EXCLUSIV (Schweiz)

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

Automobil, Auto, Tankstelle, Waren, Schmuck, Unterhaltung, Elektro, Apotheke, Installation, Sport, Fachhandel, DFB, Fachhandel, Biers, Fachhandel, Sport, Fachhandel, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Parfümerie, Kamatik, Immobilien intern, versicherung-tip, zins-markt intern, recht intern, Anleihen, inside track (USA)